



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

18. November 2005

Nr. 48

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Stadumbauesatzung nach § 171 d BauGB – Beschluss über die Aufstellung einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus | 1 |
| 2. 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter – Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB | 4 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Stadumbauesatzung nach § 171 d BauGB – Beschluss über die Aufstellung einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 3. November 2005 die Aufstellung einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus - Stadumbauesatzung nach § 171 d BauGB beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet, dass für das Prioritätsgebiet Süd zur Sicherung und sozial verträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen für die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen eine Satzung nach § 171 d BauGB (Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus - Stadumbauesatzung) erarbeitet wird.

Die Stadt Burg hat im Jahr 2001 ein städtebauliches Konzept (STEK) erarbeitet und am 6. Februar 2002 für den Stadtumbau in Burg beschlossen. Es weist drei Prioritätsgebiete für den Stadtumbau aus: Innenstadt, Nord-West und Süd. Der Bereich Süd wurde in Teilen durch Beschluss vom 6. Februar 2003 fortgeschrieben.

Die in diesen Gebieten durchgeführten Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. In der Stadt Burg stehen mehr als 2000 Wohnungen auf Grund der Bevölkerungsentwicklung leer. Daher soll auch die Siedlungsstruktur in Süd der Entwicklung der Bevölkerung und der damit verbundenen Wohnungsnachfrage im Plattenbau angepasst werden.

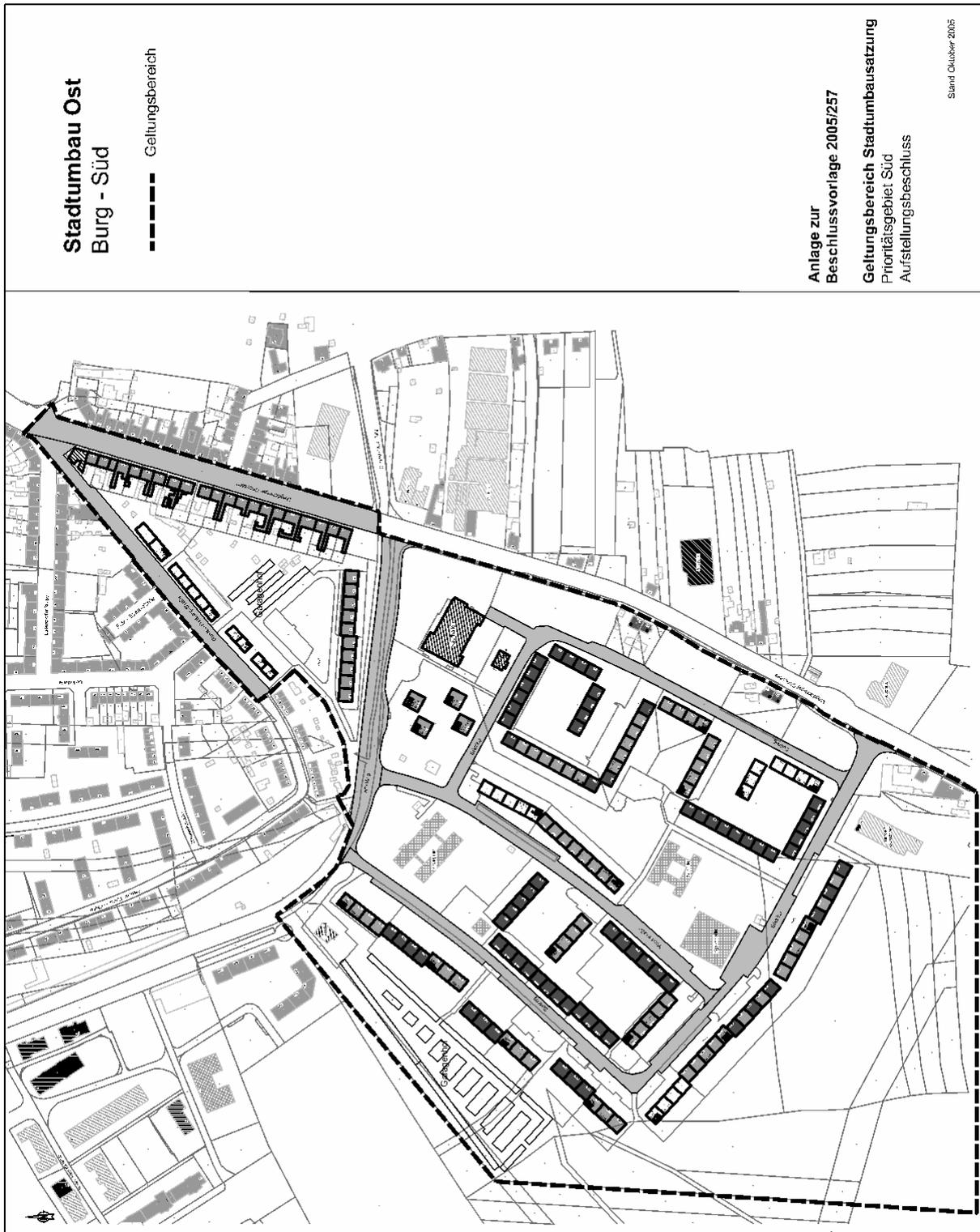
Zur Sicherung der Durchführungsmaßnahmen kann die Gemeinde ein Gebiet bezeichnen, das ein beschlossenes Prioritätsgebiet für den Stadtumbau oder Teile davon umfasst und in dem Vorhaben und sonstige Maßnahmen der Genehmigung bedürfen.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Stadtumbausatzung entnehmen Sie bitte nachfolgendem
Übersichtsplan (siehe anliegende Skizze).

Burg, 17. NOV 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



**2. 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die
Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter – Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB
i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 3. November 2005 mit der Beschlussvorlage Nr. 2005/210 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter in der Fassung vom 15. September 2005 gem. § 34 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 GO LSA als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die Innenbereichssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Gütter wurde am 12. Dezember 1996 beschlossen. Mit der Bekanntmachung die Innenbereichssatzung am 24. Juni 1997 in Kraft.

Im Zuge der Änderung der Satzung soll diese an die neuen rechtlichen Anforderungen angepasst und in ihrer Handhabung vereinfacht werden. Dabei soll die zur Innenbereichsdefinition herangezogene Klarstellungslinie eindeutiger vermaßt werden. Bebaute Abrundungsflächen können als Abrundungsflächen entfernt werden. Die Abrundungsflächen werden im Zuge dessen überprüft und neu nummeriert.

Der Beschluss über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*I.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:*

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und*
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).*

II.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.

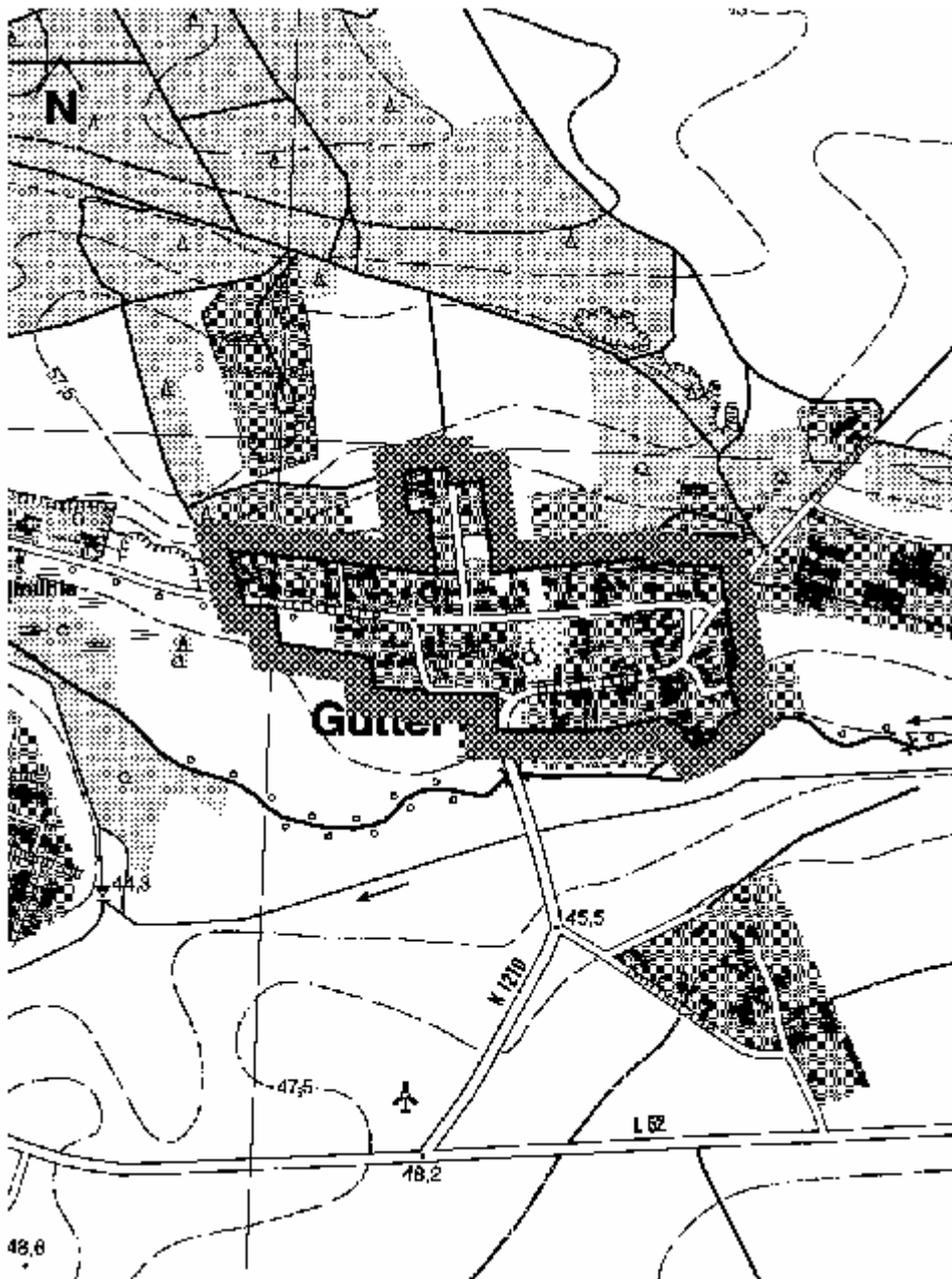
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Innenbereichssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 17. NOV. 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen